

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Sicherungseinrichtungen-Stresstestverordnung (SiEi-StrV) geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/2021, wird verordnet:

Die Sicherungseinrichtungen-Stresstestverordnung (SiEi-StrV), BGBl. II Nr. 370/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn in der Anlage eine Bewertung gefordert ist, ist folgende Bewertungsskala heranzuziehen:

1	Die Sicherungseinrichtung hat keine oder eine geringe Anzahl an Bereichen mit Verbesserungsbedarf ermittelt, und es ist unwahrscheinlich, dass diese Bereiche Einfluss auf die Fähigkeit der Sicherungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter den Bedingungen der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme (Neufassung), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S 149, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 309 vom 30.10.2014 S 37, haben.
2	Die Sicherungseinrichtung ermittelte eine erhebliche Anzahl an Bereichen mit Verbesserungsbedarf, doch ist es unwahrscheinlich, dass diese Bereiche mit Verbesserungsbedarf Einfluss auf die Fähigkeit der Sicherungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter den Bedingungen der Richtlinie 2014/49/EU haben, da es sich beispielsweise um einzelne Schwachstellen und/oder Schwachstellen handelt, bei denen die Problemstelle leicht behoben werden kann.
3	Die Sicherungseinrichtung ermittelte eine geringe Anzahl an Bereichen mit Verbesserungsbedarf, doch hätten diese Einfluss auf die Fähigkeit der Sicherungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter den Bedingungen der Richtlinie 2014/49/EU.
4	Die Sicherungseinrichtung ermittelte eine erhebliche Anzahl an Bereichen mit Verbesserungsbedarf, und diese hätten Einfluss auf die Fähigkeit der Sicherungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter den Bedingungen der Richtlinie 2014/49/EU.

“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei einer Bewertung gemäß Abs. 3 mit Score 3 oder 4 in einer Kategorie hat die Sicherungseinrichtung auszuführen, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder in naher Zukunft ergriffen werden.“

3. § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 3 Abs. 3 und 4 sowie die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2022 treten mit 31. Dezember 2022 in Kraft.“

4. Die **Anlage** lautet: (siehe **Anlage**)

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 2 Abs. 6 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021, ausgeübt. Gemäß § 2 der Sicherungseinrichtungen-Stresstestverordnung – SiEi-StrV haben Sicherungseinrichtungen die Ergebnisse ihrer Stresstests gemäß § 2 Abs. 6 ESAEG entsprechend der Anlage zur SiEi-StrV darzustellen. Infolge einer Änderung der Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU (Leitlinien EBA/GL/2021/10) sollen mit der vorliegenden Novelle die entsprechenden Anpassungen in der SiEi-StrV, insbesondere in der Anlage zur SiEi-StrV, vorgenommen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 3 und 4):

Die Bewertungskategorien, aus denen Sicherungseinrichtungen bei der Anwendung einzelner Indikatoren wählen sollen, sowie die Informationsanforderungen hinsichtlich etwaiger Folgemaßnahmen werden an Absatz 5.2 der Leitlinien EBA/GL/2021/10 angepasst.

Zu Z 3 (§ 4):

Inkrafttretensbestimmung. Das Inkrafttreten der Verordnung mit 31. Dezember 2022 ermöglicht es den Sicherungseinrichtungen, die entsprechenden Vorbereitungen zur Durchführung und Übermittlung anstehender Stresstests gemäß der Anlage treffen zu können.

Zur Anlage:

Aus Konsistenzgründen und zur Sicherstellung der in den EBA-Leitlinien angestrebten europaweiten Vergleichbarkeit sowie aus verwaltungsökonomischen Gründen orientieren sich die Meldepositionen weitgehend an Anhang I der Leitlinien EBA/GL/2021/10. Dieser Meldebogen dient als Mittel für die Meldung der Ergebnisse (zumindest) der Kerntests gemäß Absatz 3.2 der Leitlinien EBA/GL/2021/10. Sicherungseinrichtungen können einen oder mehrere Stresstests für jede einzelne Kategorie in jenem Absatz durchführen. Wenn mehr als ein Kerntest durchgeführt wird, sollten die Ergebnisse in separaten Spalten angegeben werden. Die Sicherungseinrichtungen berichten individuell über maximal drei Tests pro Kerntest. Ist in der Anlage eine qualitative Bewertung erforderlich, sollten die Sicherungseinrichtungen sowohl eine Beurteilung der Qualität des bewerteten Bereichs in Textform als auch eine qualitative Bewertung anhand der in § 3 Abs. 3 vorgegebenen Skala vornehmen.